

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 10)

Oktober 2023

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts B 7 AS 13/22 R vom 27.09.2023 zu »temporären Bedarfsgemeinschaften«, in denen Kinder getrenntlebender Eltern oftmals leben. Strittig war, ob der Hauptbedarfsgemeinschaft ein pauschalierter Mehrbedarf für Bedarfssteile des Regelbedarfs zusteht, die nicht dadurch entfallen, dass sich das Kind tageweise beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält (z.B. Bekleidung, Kosten für Möbel).

Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat einen pauschalierten Mehrbedarf zugesprochen. Das Bundessozialgericht hat das Urteil aufgehoben und wieder an das LSG zurückverwiesen: Allenfalls sei ein Mehrbedarf möglich, wenn er konkret nachgewiesen wird. Neben der Entscheidung des BSG gehe ich auf die **Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur »temporären Bedarfsgemeinschaft«** ein und auf die entsprechenden Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag. Ein kurzer Ausblick auf die »temporäre Bedarfsgemeinschaft« in der geplanten Kindergrundsicherung beschließt den Aufsatz.

Die nächsten Seminare im Jahr 2023:

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: (zweitägig mit der Möglichkeit an bis zu vier weiteren Kurzmeetings zu Fallbesprechungen teilzunehmen): **6./7. November 2023** statt. Weiterer Termin in diesem Jahr: **12./13. Dezember 2023** (siehe S. 5) – Kosten 280 Euro

Ganztagesseminar »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen«: Mittwoch, **18. Oktober 2023** (9-16 Uhr, Kosten 130 Euro)

Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«: Mittwoch, **25. Oktober 2023** (9-16 Uhr, Kosten 130 Euro)

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«: Donnerstag, **26. Oktober 2023** (9-16 Uhr, Kosten 130 Euro)

Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«: Mittwoch, **15. November 2023** (9-16 Uhr, Kosten 130 Euro)

Kompaktseminar (halbtags): »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug im SGB II (SGB XII)«: Montag, **10. November 2023** (9-12 Uhr, Kosten 80 Euro)

Kompaktseminar (halbtags): »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«: Mittwoch, **29. November 2023** (9-12 Uhr, Kosten 80 Euro)

Kompaktseminar (halbtags): »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«: Montag, **4. Dezember 2023** (9-12 Uhr, Kosten 80 Euro)

Alle Seminare finden online statt.

Das Seminarprogramm des 1. Quartals 2024 steht: alle Seminare bis März 2024 (ab Seite 4)

Inhalt der Oktober-Ausgabe (2023) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Seminarkalender (Online-Seminare) Oktober 2023 bis März 2024	3
Seminartermine chronologisch	5
Seminarbeschreibungen (Seminare 10/2023 bis 3/2024)	6
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld	6
Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminare für die Sozialberatung	7
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	7
Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«	7
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	8
Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«	8
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug im SGB II (SGB XII)	9
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	9
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	9
Neue Seminare im Jahr 2024	10
Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar	10
Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« (einzeln zu buchen)	10
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann	10
Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II	10
Bürgergeld kompakt – die Beratung Selbstständiger bei ergänzendem Bürgergeldbezug	10
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service... ..	11
Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug im SGB II (SGB XII)	11
Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss.....	11
Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung«.....	11
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	12
Die temporäre Bedarfsgemeinschaft – auch Anmerkungen zum Urteil des Bundessozialgerichts, B 7 AS 13/22 R vom 27.9.2023 (nach Terminbericht).....	13
Die Entscheidung, über die das Bundessozialgericht in seiner Revision am 27.9.2023 entschieden hat: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 24.03.2022 - L 3 AS 17/19	14
Bisherige Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit zur temporären Bedarfsgemeinschaft wird durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.09.2023 bestätigt.....	15
Die temporäre Bedarfsgemeinschaft beim Kinderzuschlag	16
Ausblick: Die temporäre Bedarfsgemeinschaft bei der geplanten Kindergrundsicherung	17

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine detaillierte Übersicht aller Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht.

Die Rechenhilfe entwickelt sich immer weiter (weil der Gesetzgeber etwas ändert oder ein Fehler in einer bestimmten Fallkonstellation auftritt. Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Ein Seminar zur Nutzung der KiZ-Rechenhilfe biete ich halbtags am 4. Dezember 2023 an (siehe Seite 8)

Seminarkalender (Online-Seminare) Oktober 2023 bis März 2024

Seminarkalender Sozialrecht (Oktober bis Dezember 2023). Seminare von Januar bis März 2024 siehe nächste Seite.

OKTOBER		2023			
9. Oktober: Kompaktseminar: Kinderzuschlag					
18. Oktober: »Bürgergeld rechtssicher berechnen« (ganztags)					
25. Oktober: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztägige Grundschulung)					
26. Oktober: Verfahrensrecht für die Sozialberatung					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	
2	3	4	5	6	
9	10	11	12	13	
16	17	18	19	20	
23	24	25	26	27	

NOVEMBER		2023			
6. und 7. November: zweitägige SGB II-Grundschulung					
15. November: »Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen« gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz					
20. November: Kompaktseminar »Mietschulden, Betriebskostennachzahlungen; Umzüge im Bürgergeldbezug«					
29. November: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	
30	31	1	2	3	
6	7	8	9	10	
13	14	15	16	17	
20	21	22	23	24	
27	28	29	30	1	

DEZEMBER		2023			
12. und 13. Dezember: zweitägige SGB II-Grundschulung					
4. Dezember: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 - 16.00 Uhr)					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	
27	28	29	30	1	
4	5	6	7	8	
11	12	13	14	15	
18	19	20	21	22	

Seminarkalender Sozialrecht (Januar bis März 2024)

Januar		2024		
24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung				
31.01.2024: Einführung Bürgergeld (SGB II) - Tagesseminar				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	31	1	2
Februar		2024		
5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide				
8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung				
15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss				
21.02.24: Verfahrensrecht für die Sozialberatung				
27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2
5	6	7	8	9
12	13	14	15	16
19	20	21	22	23
26	27	28	29	
März		2024		
4.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung				
12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II				
13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II				
14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen - das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide				
18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
26	27	28	29	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

Seminartermine chronologisch

Oktober 2023

- 25.10.23: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztägige Grundschulung), siehe Seite 7
- 26.10.23: Verfahrensrecht für die Sozialberatung, siehe Seite 8

November 2023

- 6./7.11.23: zweitägige SGB II-Grundschulung (zum Bürgergeld), siehe Seite 6
- 15.11.23: »Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen« gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz, siehe Seite 8
- 20.11.23: Kompaktseminar »Mietschulden, Betriebskostennachzahlungen; Umzüge im Bürgergeldbezug«, siehe Seite 9
- 29.11.23: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung siehe Seite 7

Dezember 2023

- 4.12.23: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr), siehe Seite 9
- 12./13.12.23: zweitägige SGB II-Grundschulung, siehe Seite 6

Januar 2024

- 24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, siehe Seite 11
- 31.01.2024: Einführung Bürgergeld (SGB II) - Tagesseminar, siehe Seite 10

Februar 2024

- 5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, siehe Seite 11
- 8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung, siehe Seite 11
- 15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss, siehe Seite 11
- 21.02.24: Verfahrensrecht für die Sozialberatung, siehe Seite 8
- 27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung, siehe Seite 6

März 2024

- 4.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung, siehe Seite 9
- 12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II, siehe Seite 10
- 13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII), siehe Seite 11
- 14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen – das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide, siehe Seite 7
- 18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann, siehe Seite 10

Seminarbeschreibungen (Seminare 10/2023 bis 3/2024)

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

Montag und Dienstag, **6. und 7. November 2023**

(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Dienstag und Mittwoch, **12. und 13. Dezember 2023**

Termin im 1. Quartal 2024:

Dienstag und Mittwoch, **27. und 28. Februar 2024**

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen;

Mittwoch, 8. November 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 10. November von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Dezember 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Dezember von 15.00 bis 16.30 Uhr

Freitag, 1. März 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Donnerstag, 7. März 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« (ab Juli 2023) und der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung statt.

Die Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB II-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden könne. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterakunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminare für die Sozialberatung

Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Mittwoch, 18. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Donnerstag, 14. März 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«

Mittwoch, 25. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen (siehe Thema im aktuellen Heft). Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt.

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Donnerstag, 26. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Mittwoch, 21. Februar 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAföG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Mittwoch, 15. November 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Wiederholungstermin voraussichtlich 2. Quartal 2014

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

(Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert).

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Montag, 20. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbefürden sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Befürden der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbefürden, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbefürden« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Mittwoch, 29. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Mittwoch, 4. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosengewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Montag, 4. Dezember 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Wiederholungstermin voraussichtlich 2. Quartal 2014

Im Juni und Dezember biete ich ein Halbtagesseminar zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel). Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags. Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-

Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend der gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Neue Seminare im Jahr 2024

Neben den bewährten Seminaren finden 2024 Seminare mit neuen Themen statt.

Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar

Mittwoch, 31. Januar 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das **neue Tagesseminar** bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II.

- Wer kann Bürgergeld erhalten? Wer ist ausgeschlossen?
- Prüfung vorrangiger Leistungen
- Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Bewilligungszeitraum
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Widerspruch und einstweiliger Rechtsschutz

Das Tagesseminar richtet sich an Berater*innen, die sich einen Überblick über das SGB II verschaffen wollen. Das Seminar ist inhaltlich entlang der häufig in Beratungsstellen auftretenden Fragestellungen konzipiert. Das Seminar geht natürlich weniger in die Tiefe als die zweitägige modulare Grundschulung zum Bürgergeld. Wer mit dem Tagesseminar einen Überblick gewonnen hat, kann einzelne Fragestellungen in der von mir angebotenen Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« vertiefen. Diese Seminare finden halbtags statt und konzentrieren sich immer auf ein beratungsrelevantes Thema.

Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« (einzeln zu buchen)

Schon bisher habe ich Kompaktseminar (halbtags zu bestimmten Themen des SGB II) angeboten. Diese finden auch weiterhin in unregelmäßigen Abständen und stets aktualisiert statt. Die Themen werden 2024 erweitert.

Aus der Beratung haben sich bestimmte Themen herausgebildet, die ich in speziellen Kompaktseminaren behandeln werde.

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Montag, 18. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II

Dienstag, 12. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Die Anrechnung von Einkommen ist oftmals Thema der Beratung. Zunächst wird in diesem Seminar der Begriff des Einkommens im SGB II geklärt und auch die Differenz zum Einkommensbegriff im SGB XII dargestellt. Das Thema des anrechnungsfreien Einkommens wird ausführlich dargestellt. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen und die Berücksichtigung von Freibeträgen beschließen das Seminar zur Einkommensanrechnung. Das Seminar behandelt nicht die spezifische Problematik der Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Hierzu biete ich ein eigenes Seminar an.

Bürgergeld kompakt – die Beratung Selbstständiger bei ergänzendem Bürgergeldbezug

Termin voraussichtlich im 2. Quartal 2024 (halbtags)

Die Beratung Selbstständiger bei ergänzendem Bürgergeldbezug muss viele Spezialregelungen beachten: Das Einkommen wird anders angerechnet. Betriebseinnahmen und -ausgaben werden nach eigenen Regeln des SGB II abweichend vom Steuerrecht berücksichtigt. Vermögen für die Altersvorsorge wird bei

Rentenversicherungsfreiheit besonders geschützt. Fragen zum Beginn und Ende der selbstständigen Tätigkeit müssen geklärt werden. Der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung spielt bei der Gruppe der Selbstständigen eine größere Rolle.

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Montag, 5. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Montag, 20. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII sind teilweise identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss

Das ganztägige Seminar bietet die Grundlage zur Beratung Alleinerziehender. Schwerpunkt des Seminars ist die Beratung Alleinerziehender, die Bürgergeld beziehen. Bewusst wird die Thematik aber nicht auf das SGB II begrenzt. Fragen des Unterhaltsvorschusses, des Kinderzuschlags und des Elterngeldes spielen hier ebenfalls eine Rolle. Auf den noch bestehenden Anspruch auf »Kinderwohngeld« wird eingegangen. Zukünftige Änderungen aufgrund der geplanten Kindergrundsicherung werden tagesaktuell entsprechend des Standes des Gesetzgebungsverfahrens kurz dargestellt.

Donnerstag, 15. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung«

In diesem Seminar wird der sozialpolitische Ansatz der geplanten Kindergrundsicherung nachvollziehbar dargestellt. Die »Logik der Kindergrundsicherung« stellt nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Sozialberatung vor große Herausforderungen. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeitende von Beratungsstellen, sondern auch an Entscheidungstragende in Sozialverbänden, die sich eine fundierte Meinung zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens bilden wollen.

Donnerstag, 8. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 100 Euro

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw. Das Seminar beschäftigt sich allerdings nicht mit der Thematik des Bezugs von Grundsicherungsleistungen in Heimen.

Mittwoch, 24. Januar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft – auch Anmerkungen zum Urteil des Bundessozialgerichts, B 7 AS 13/22 R vom 27.9.2023 (nach Terminbericht)

Die Bürgergeld-Ansprüche von minderjährigen Kindern getrenntlebender Eltern, die sich zeitweise im Rahmen des Umgangsrechts beim jeweils anderen Elternteil aufhalten.

Die Möglichkeit der zeitweiligen Zugehörigkeit zu zwei unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaften während eines Kalendermonats hat das Bundessozialgericht schon im November 2006 aus dem Individualanspruch der Kinder abgeleitet. Im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber die temporäre Bedarfsgemeinschaft insofern ins Gesetz aufgenommen, als er die **örtliche Zuständigkeit** und die **Antragsberechtigung** im Sinne des umgangsberechtigten Elternteils bei minderjährigen Kindern regelte:

§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB II:

Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 38 Abs. 2 SGB II:

Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört.

Damit wurde die »temporäre Bedarfsgemeinschaft« ins SGB II aufgenommen.

Im Jahr 2015 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass

»für die Tage, an denen sich ein Kind in der (temporären) Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil aufhält, sich sein Anspruch auf Sozialgeld in der (Haupt-) Bedarfsgemeinschaft anteilig mindert«.

Da der Kalendermonat im SGB II immer 30 Tage hat, müssen im Februar fiktive Anspruchstage verteilt werden und in Monaten mit 31 Tagen bei einer Bedarfsgemeinschaft ein Tag gestrichen werden. Diese Korrekturen werden nach Weisung der Bundesagentur für Arbeit jeweils bei der **Hauptbedarfsgemeinschaft** durchgeführt, also der Bedarfsgemeinschaft, in der sich das Kind überwiegend befindet. Demnach erhalten Kinder stets den gleichen Regelbedarf, egal ob sie nur in einer oder teilweise in einer **Zweitbedarfsgemeinschaft** leben.

In einer Entscheidung Ende 2021 fasst das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung zusammen und zieht gewissermaßen das Fazit, dass die sorgeberechtigten Eltern das Problem der temporären Bedarfsgemeinschaft selbst regeln sollten.

*Dem seine Umgangsrechte mit einem Elternteil wahrnehmenden Kind stehen auch bei regelmäßigen Aufenthalten in zwei elterlichen Haushalten monatlich **insgesamt Ansprüche für nur 30 Tage zu** (so schon BSG vom 12.6.2013 - B 14 AS 50/12 R - SozR 4-4200 § 7 Nr. 35 RdNr. 20). Die jeweils möglichen Ansprüche schließen sich in zeitlicher Hinsicht gerade aus (BSG vom 12.6.2013 - B 14 AS 50/12 R - SozR 4-4200 § 7 Nr. 35 RdNr. 21). Auch die Zuordnung von Ansprüchen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Mitglied von zwei Bedarfsgemeinschaften **führt damit nicht zu einer Erhöhung des pauschalierten Regelbedarfs (§ 20 Abs 1 Satz 3 SGB II)**.*

*Im Übrigen ist es **nicht Aufgabe des SGB II, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen**. Der Gesetzgeber darf vielmehr typisierend davon ausgehen, dass **Zuordnungsprobleme innerhalb familienhafter Beziehungen gemeistert werden**. Das gilt insbesondere bei fortbestehenden Sorgerechtsbeziehungen zwischen geschiedenen Ehegatten (vgl. BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr. 1, RdNr. 29).*

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur temporären Bedarfsgemeinschaft sind vielfach kritisiert worden (siehe ausführlich und nach wie vor zutreffend: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-1-2022.pdf>, Seiten 9-16).

Die »Temporäre Bedarfsgemeinschaft« (TBG), eine Konstruktion des Bundessozialgerichts

Ab 2011 geregelt: die örtliche Zuständigkeit bei der TBG

Ab 2011 geregelt: Die Antragsberechtigung in der TBG

Anspruch in der TBG mindert Anspruch in der Hauptbedarfsgemeinschaft

Verteilung der Anspruchstage nach dem Prinzip, dass alle Kalendermonate 30 Tage haben

BSG: Zunächst ist es Aufgabe der getrenntlebenden Eltern, die SGB II-Leistung der Kinder aufzuteilen

Der Regelbedarf der Kinder deckt Bedarfe für Möbel, Bekleidung, Kommunikation und weitere **Bedarfsbereiche, die bei der Hauptbedarfsgemeinschaft nicht wegfallen, wenn Kinder sich zeitweilig beim anderen Elternteil aufhalten.**

Daher kann gegen das Bundessozialgericht eingewendet werden: **Bedarfsunterdeckungen können nicht als Zuordnungsproblem abgehandelt werden.** Die Bedarfsdeckungsproblematik konnte aber auch das Bundessozialgericht nicht ganz ausblenden. Daher hat das Bundessozialgericht schon früh - aber sehr vage - angedeutet, dass hier ein möglicher Mehrbedarf bestehen könnte (BSG, Urteil vom 12.06.2013 - B 14 AS 50/12 R)

BSG reduziert Probleme der Bedarfsdeckung weitgehend auf Zuordnungsprobleme

*Entstehen nachgewiesenermaßen in einem der Haushalte laufend höhere Bedarfe wegen der wechselnden Aufenthalte des Kindes, die nicht durch vorrangige Unterhaltsleistungen gedeckt sind, kommt hinsichtlich solcher Bedarfe im Einzelfall **allenfalls** ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in seiner seit dem 3.6.2010 geltenden Fassung in Betracht.*

...allenfalls kommt laut BSG ein Mehrbedarf in Betracht...

Die Entscheidung, über die das Bundessozialgericht in seiner Revision am 27.9.2023 entschieden hat: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 24.03.2022 - L 3 AS 17/19

An die vom Bundessozialgericht erwogene Möglichkeit eines »Mehrbedarfs« hat das Landessozialgericht Schleswig-Holstein angeknüpft und einen **Mehrbedarf für die Hauptbedarfsgemeinschaft** berechnet. Grundlage dieser Berechnung bildeten die Bedarfsabteilungen nach § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz, **bei denen es aufgrund des zeitweisen Aufenthalts in der Zweitbedarfsgemeinschaft keine Einsparungen gibt:** Bei einem Mehrbedarf müssten die Bedarfsanteile der Kinder in den Abteilungen 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung), 8 (Post und Telekommunikation) berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Rechengrundlage würde sich z.B. bei einem zehnjährigen Kind, das 8 Tage in der Zweitbedarfsgemeinschaft aufhält, ein Mehrbedarf von 27,57 Euro in der Hauptbedarfsgemeinschaft aufgrund fortbestehender Bedarfsanteile ergeben.

LSG Schleswig-Holstein spricht der Haupt-BG einen pauschalierten Mehrbedarf zu

Die genaue Berechnung muss hier nicht dargestellt werden, denn das Bundessozialgericht hat diese Vorgehensweise abgelehnt und die Entscheidung wieder an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Das geht unzweideutig aus dem bisher nur vorliegenden Terminbericht des Bundessozialgerichts hervor. Der Terminbericht zur Entscheidung des Bundessozialgerichts führt hierzu aus:

*Zudem hat das Landessozialgericht, ausgehend von seiner Rechtsauffassung, der Umgangsmehrbedarf könne auf der Grundlage des geltenden Rechts pauschaliert werden, keine **Anknüpfungstatsachen** mitgeteilt, die die Prüfung eines Härtefallmehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II ermöglichen. Diese sind aber nicht verzichtbar. Der entstehungsgeschichtlich geprägte Sinn und Zweck der Norm, ihr Wortlaut sowie die Systematik der Regelung **stehen der vom Landessozialgericht vorgenommenen Pauschalierung von Mehrbedarfen des Klägers in der Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter in Zeiten seiner zeitweisen Zugehörigkeit zur - insoweit unterstellten - Bedarfsgemeinschaft mit dem Vater sowohl hinsichtlich des "Ob" als auch in Bezug auf ihre Höhe entgegen. Erforderlich ist ein besonderer, unabweisbarer Bedarf aufgrund der konkreten Lebenssituation.***

Das BSG verwirft die Möglichkeit eines pauschalierten Mehrbedarfs aus dogmatischen Gründen

Was bedeutet die Entscheidung des Bundessozialgerichts?

Mit dieser Entscheidung hat das Bundessozialgericht meines Erachtens klargestellt, dass die Bedarfsunterdeckungen bei Kindern, die in temporären Bedarfsgemeinschaften leben, nicht durch rechtliche Auslegung praktikabel überwunden werden kann. Der Nachweis von **»Anknüpfungstatsachen«** in der konkreten Lebenssituation ist kaum zu leisten. Insbesondere muss dann die **»Unabweisbarkeit«** nachgewiesen werden. Die Konstruktion des pauschalierten Regelbedarfs mit den für manche Güter vorgesehen monatlichen Ansparbetrag macht dies kaum möglich. Bei der Anschaffung einer Waschmaschine in der Hauptbedarfsgemeinschaft wird beispielsweise pauschaliert ein Ansparbetrag der Kinder zur rechnerischen Bedarfsdeckung herangezogen. Aufgrund des Aufenthalts in der Zweitbedarfsgemeinschaft kann vom Regelbedarf der Kinder zur Anschaffung einer Waschmaschine weniger beigesteuert werden als in einer Bedarfsgemeinschaft, in der die Kinder durchgehend aufgenommen sind. Das wäre eine konkrete

Die Verweisung auf »Anknüpfungstatsachen« verstellt in der Regel die Bewilligung eines Mehrbedarfs

Bedarfssituation mit einer Anknüpfungstatsache »kaputte Waschmaschine mit notwendiger Ersatzbeschaffung«. Die Berechnung des Mehrbedarfs (Berücksichtigung rückwirkender Ansparbeträge) wäre äußerst komplex und kaum verwaltungspraktikabel.

Im Ergebnis führt das Urteil des Bundessozialgerichts dazu, dass Mehrbedarfe, die bei temporären Bedarfsgemeinschaften strukturell in der Hauptbedarfsgemeinschaft bestehen, nicht berücksichtigt werden. Dass der Gesetzgeber hier eine Lösung im SGB II schaffen wird ¹, ist kaum zu erwarten. **Die Konstruktion der temporären Bedarfsgemeinschaft soll in Zukunft auch für den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung (siehe unten) gelten.**

Bisherige Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit zur temporären Bedarfsgemeinschaft wird durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.09.2023 bestätigt

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.09.2023 wurde teilweise als neue positive Entscheidung gewertet (z.B. Newsletter Harald Thomé):

Bisher war die Regelung folgende: war das Kind auch nur für ein paar Tage der Umgangswahrnehmung im anderen Elternhaus, hatte es für diese Tage seinen Leistungsanspruch im Herkunftshaushalt verloren. Das bedeutet, keine Regelleistung für die Tage, an denen es mehr als zwölf Stunden im anderen Elternhaus lebt. Jetzt hat das BSG entschieden, dass der ungekürzte Anspruch des Kindes im Herkunftshaushalt verbleibt, wenn es im Umgangswahrnehmungshaushalt nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist

Eine TBG setzte schon bisher die Bedürftigkeit des Kindes in den Haushalten beider Elternteile voraus.

Tatsächlich hat das Bundessozialgericht hier keine neue Entscheidung getroffen, sondern nur darauf hingewiesen, dass das Landessozialgericht nicht geklärt hat, ob überhaupt bei der Zweitbedarfsgemeinschaft SGB II-Leistungen bezogen wurden. Inhaltlich ist das korrekt, aber nicht neu. Nur bezogene Leistungen in der Zweitbedarfsgemeinschaft führen zum Abzug bei der Hauptbedarfsgemeinschaft. Im Jahr 2017 hat die Bundesagentur für Arbeit Weisungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft erlassen, die nach wie vor angewendet werden und weitgehend der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba014177.pdf). Hier werden als Voraussetzung des Bestehens einer temporären Bedarfsgemeinschaft genannt:

Zu einer Prüfung des jeweiligen Aufenthaltes des minderjährigen Kindes kommt es dann, wenn die getrennt lebenden Eltern

- *hilfebedürftig sind,*
- *Leistungen beziehen und*
- *die Aufteilung der Leistungen für das Kind beantragen.*

In diesem Fall spricht man von einer Temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG). Der Aufenthalt der Kinder ist dann unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil (im Weiteren ZweitBG) nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen.

Eine Ausnahme bildet das Wechselmodell (TBG.13). Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

Die Weisung folgt auch insofern dem Bundessozialgericht als sie es zunächst den Bedarfsgemeinschaften selbst überlässt, den monatlichen Regelbedarf zu verteilen. Zuerst erhält die Hauptbedarfsgemeinschaft den vollen Regelbedarf. **Erst** wenn Umgangsberechtigte der Zweitbedarfsgemeinschaft tageweise den Bürgergeldanspruch für das umgangsberechtigte Kind einfordern, entsteht eine temporäre Bedarfsgemeinschaft.

¹ Schon 2016 hat der Deutsche Juristinnenbund vorgeschlagen, der Hauptbedarfsgemeinschaft den vollen Regelbedarf zu gewähren und der Zweitbedarfsgemeinschaft einen angemessenen Mehrbedarf <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st16-13>

Beim Wechselmodell hat das Bundessozialgericht geklärt, dass nur der halbe Mehrbedarf für Alleinerziehende zusteht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind während der Zeit im Haushalt des anderen Elternteils bedürftig ist oder nicht. **Die Frage, ob der Regelbedarf auch dann halbiert wird, wenn keine Hilfebedürftigkeit des minderjährigen Kindes im anderen Haushalt vorliegt, ist bisher m.W. nicht entschieden.** Dass diese Fallgestaltung höchstrichterlich ungeklärt ist, geht auch aus dem Terminbericht hervor:

*Zudem fehlt es an Feststellungen dazu, ob der Vater des Klägers im streitbefangenen Zeitraum selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II war. War dies nicht der Fall, war der Kläger nicht Mitglied von zwei Bedarfsgemeinschaften. Für eine Aufteilung seiner pauschalierten Regelbedarfe fehlt es in diesem Fall an einer gesetzlichen Grundlage. **Ob dies auch dann gilt, wenn der Kläger sich nicht überwiegend im Haushalt seiner hilfebedürftigen Mutter aufhielt, zum Beispiel im Fall eines paritätischen Wechselmodells, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.***

Insofern ist die oben in den Weisungen dargelegt »Ausnahme« im Falle des Wechselmodells nicht durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gedeckt, widerspricht ihr aber auch nicht.

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft beim Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag selbst kennt keine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Ihn kann nur die Bedarfsgemeinschaft erhalten, die im Antragsmonat das Kindergeld erhält. Auch wenn die Kindergeldberechtigung im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum wechselt, kommt es nicht zu einer zeitlichen Aufteilung des Kinderzuschlags. **Der Kinderzuschlag bleibt bei der Bedarfsgemeinschaft des Elternteils, der im Antragsmonat Kindergeld erhalten hat.** Erst nach Ablauf der 6 Monate kann ein Wechsel stattfinden.

Rechtsfrage, ob ausnahmsweise beim echten Wechselmodell auch eine TBG besteht, wenn das Kind nur bei einem Elternteil bedürftig ist, wurde bisher vom BSG nicht geklärt

Keine TBG beim Kinderzuschlag, die Aufteilung des Kinderzuschlags ermöglicht

Berücksichtigung der temporären Bedarfsgemeinschaft im Falle des Wechselmodells bei Fragen der Anspruchsvoraussetzung und Berechnung des Kinderzuschlags (KiZ)

Allerdings wird nach der Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ) **die temporäre Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, wenn es um die Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags geht.** Hier wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende im Falle eines bestehenden Wechselmodells halbiert. Damit sinkt der elterliche Bedarf. Da Einkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs auf den maximal möglichen Kinderzuschlag angerechnet wird, kann der Kinderzuschlag (bei entsprechend vorhandenem Einkommen des Elternteils) niedriger ausfallen.

TBG kann bei der Berechnung des KiZ eine Rolle spielen

Eine weitere Bedeutung hat die temporäre Bedarfsgemeinschaft bei der Leistungsvoraussetzung, **dass mit dem Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegen darf.** Hier wird beim Wechselmodell nur der halbe Regelbedarf des Kindes als Bedarf veranschlagt. Entsprechend leichter gelingt die Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Die DA-KiZ und die Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur temporären Bedarfsgemeinschaft entsprechen sich insofern, **als das Bestehen einer temporären Bedarfsgemeinschaft im Falle des Wechselmodells unabhängig davon angenommen wird, ob beide Bedarfsgemeinschaften hilfebedürftig sind.** Dass beide Weisungen hier gleich vorgehen, ist notwendig, um keine sich widersprechenden Ergebnisse zu liefern: Ansonsten **könnte** die Hilfebedürftigkeit nach den Weisungen zum Kinderzuschlag wegen nur hälftiger Berücksichtigung der Regelbedarfe der Kinder überwunden sein, obwohl sie im SGB II voll berücksichtigt würden. Beide Weisungen sind auch insofern aufeinander abgestimmt, dass ein **Wechselmodell** dann angenommen wird, wenn sich das Kind regelmäßig zwischen **13 und 17 Kalendertagen** in den verschiedenen Haushalten aufhält.

TBG spielt eine Rolle, wenn es um die Voraussetzung des KiZ geht, dass bei Bezug Hilfebedürftigkeit überwunden ist

Der temporäre Bedarf von Kindern in der Zweitbedarfsgemeinschaft wird auch bei der Frage der Überwindung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt, wenn Kinderzuschlag für andere Kinder des Haushalts beantragt wird, die sich überwiegend in dem Haushalt aufhalten (DA KiZ. Seite 47):

Hält sich das Kind regelmäßig im Haushalt des Elternteils auf, der nichtkindergeldberechtigt ist, kann dieser zwar keinen Kinderzuschlag für das Kind beziehen. Halten sich aber weitere Kinder in dessen Haushalt auf, für die Kinderzuschlag beantragt wird, ist bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs der Familie zu berücksichtigen, dass sich ein weiteres Kind zeitweise im Haushalt aufhält.

Ausblick: Die temporäre Bedarfsgemeinschaft bei der geplanten Kindergrundsicherung

Der Kinderzusatzbetrag soll in Zukunft den Kinderzuschlag ersetzen. Gleichzeitig ersetzt der Kinderzusatzbetrag konzeptionell den Bürgergeldbezug bei bedürftigen Kindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der bisherige Planungsstand im Gesetzgebungsverfahren sieht daher vor, dass es auch bei der Kindergrundsicherung eine temporäre Bedarfsgemeinschaft geben soll:

*Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zum Kinderzuschlag ist nun aber **anspruchsberechtigt auf den Kinderzusatzbetrag das Kind selbst** (vgl. Erläuterungen zu § 9 Absatz 1). Bisher war der Elternteil anspruchsberechtigt auf Kinderzuschlag, der das Kindergeld bezogen hatte. Daher wurden bislang Familien, in denen das Kind zwischen zwei Haushalten wechselt (sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft), nicht erfasst. Vielmehr konnte bisher nur die Familie Kinderzuschlag beziehen, die auch das Kindergeld erhielt. **Durch den Wechsel der Person der Anspruchsberechtigten folgt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag dem Kind in die beiden Haushalte seiner Eltern.** Konkret bedeutet dies, dass – anders als beim Kinderzuschlag – auch in der Familiengemeinschaft, die nicht den Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung bezieht, der Kinderzusatzbetrag beansprucht werden kann. **Ausreichend ist nunmehr, dass überhaupt in einer der beiden Familiengemeinschaften der Kindergarantiebtrag oder eine vergleichbare Leistung für das anspruchsberechtigte Kind bezogen wird.** Im Fall der temporären Bedarfsgemeinschaft ist der Kinderzusatzbetrag entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile zwischen den Elternteilen aufzuteilen, so wie es bereits derzeit im Leistungssystem des SGB II gehandhabt wird.*

Nach dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens gibt es zukünftig die TBG auch bei der Kindergrundsicherung

Die Argumentation in der Gesetzesbegründung folgt der Argumentation des Bundessozialgerichts, mit der die Konstruktion der »temporären Bedarfsgemeinschaft« bei Kindern begründet wird. Die existenzsichernde Sozialleistung ist ein individueller Anspruch des Kindes. Der Anspruch ist örtlich da zu verorten, wo sich das Kind befindet. Das Problem der Hauptbedarfsgemeinschaft bleibt bestehen: Pauschalierte Bedarfe der Kinder sind auch dann vorhanden, wenn sich die Kinder im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils befinden.

Fazit

Die spezifischen Bedarfe bei Kindern in temporären Bedarfsgemeinschaften bleiben durch die dogmatische Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unberücksichtigt. Die Möglichkeit, über § 21 Abs.6 SGB II, einen pauschalierten Mehrbedarf als besonderen unabweisbaren Bedarf zu gewähren, ist damit verstellt. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, einen solchen Mehrbedarf gesetzlich in praktikabler Form festzulegen.